

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 18. Mai 2022

03227

26.4.2022	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	186
3.5.2022	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr 97-7	187

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XI-231aba vom 10. September 2020 mit Deckblatt vom 7. Juni 2021 für die Verbreiterung (teilweise) der Ella-Barowsky-Straße zwischen der westlichen Grenze des Grundstückes Ella-Barowsky-Straße 9 und Wilhelm-Kabus-Straße, einschließlich des Grundstückes Gotenstraße 49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-113 im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 7. März 1968 (GVBl. S. 389) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. April 2022

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Jörn O l t m a n n
 Bezirksbürgermeister

Angelika S c h ö t t l e r
 Bezirksstadträtin

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 3. Mai 2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2019 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin und am Flughafen Berlin Brandenburg auf Grund einer Verfügung nach § 47 Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes zulässig.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beförderungsentgelte gelten für

1. Fahrten innerhalb des Landes Berlin,
 2. Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin Brandenburg und
 3. für Fahrten vom Flughafen Berlin Brandenburg in das Land Berlin, zu Zielen im Landkreis Dahme-Spreewald und in die folgenden Städte und Gemeinden:
 - a) Stadt Potsdam,
 - b) Gemeinde Nuthetal,
 - c) Gemeinde Kleinmachnow,
 - d) Gemeinde Stahnsdorf,
 - e) Stadt Teltow,
 - f) Gemeinde Großbeeren,
 - g) Stadt Ludwigsfelde,
 - h) Stadt Trebbin,
 - i) Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
 - j) Gemeinde Rangsdorf,
 - k) Stadt Zossen,
 - l) Gemeinde Am Mellensee,
 - m) Amt Spreehagen mit den Gemeinden Spreehagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen,
 - n) Gemeinde Grünheide (Mark),
 - o) Stadt Erkner,
 - p) Gemeinde Woltersdorf,
 - q) Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
 - r) Gemeinde Schöneiche bei Berlin,
 - s) Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und
 - t) Gemeinde Petershagen-Eggersdorf.
- einschließlich deren Stadtteile, Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif,

Tarifstufe 2: Tarif für sonstige Fahrten,

Tarifstufe 3: Flughafentarif.

Der Flughafentarif gilt für Fahrten, die am Flughafen Berlin Brandenburg beginnen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Tarifstufe 2“ durch die Wörter „jeweilige Tarifstufe“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tarifstufe 2“ durch die Wörter „den Tarifstufen 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Tarifstufe 2“ durch die Wörter „Tarifstufen 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kilometerpreis beträgt

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke
von 0 bis 7 km 2,30 Euro je km,
ab 7 km 1,65 Euro je km,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke
von 0 bis 5 km 2,20 Euro je km,
ab 5 km 1,75 Euro je km.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Für je 0,20 Euro sind

a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke
von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 86,96 m,
ab 7 km eine Teilstrecke von 121,21 m,

b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke
von 0 bis 5 km eine Teilstrecke von 90,91 m,
ab 5 km eine Teilstrecke von 114,29 m
zurückzulegen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Tarifstufe 2“ und nach dem Wort „Stunde“ die Wörter „und in der Tarifstufe 3 ein Entgelt von 30,00 Euro je Stunde“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „21,82 Sekunden“ die Wörter „in der Tarifstufe 2 und von 24,00 Sekunden in der Tarifstufe 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Berlin Brandenburg durch Taxen, die die kostenpflichtige Taxeninfrastruktur mit Aufruf zur Ladung am Flughafen benutzen 1,50 Euro.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „13,00 Euro“ durch die Wörter „3,00 Euro, bei Großraumtaxen von 8,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 3. Mai 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y
Regierende Bürgermeisterin

Bettina J a r a s c h
Senatorin für Umwelt,
Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz